



Bekanntmachung des Marktes Peißenberg

Nr. 05

03. März 2022

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: 1. Verordnung des Marktes Peißenberg zur Änderung der Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und wiedergabegeräten (Hausarbeits- und MusikausübungsV) v. 25.02.2022

Bekanntmachung

1. Verordnung des Marktes Peißenberg zur Änderung der Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und wiedergabegeräten (Hausarbeits- und MusikausübungsV) v. 25.02.2022

Der Markt Peißenberg erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-UG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2019 (GVBl. S 686) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Marktes Peißenberg über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und wiedergabegeräten (Hausarbeits- und MusikausübungsV) vom 19.05.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Peißenberg Nr. 16/2006) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende neue Bezeichnung: „Verordnung über die Vermeidung ruhestörenden Hauslärms und ruhestörender Beeinträchtigung durch Haustierhaltung des Marktes Peißenberg (Haus- u. HaustierlärmV) vom 19.05.2006“.
2. Nach § 3 wird ein neuer § 3 a (Haustierhaltung) mit folgendem Inhalt hinzugefügt:
„(1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird.“
3. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayImSchG genannten Orte“ gestrichen.
4. § 4 (Zu widerhandlungen) erhält folgende Fassung:
„Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbußen bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1-3 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
 2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und wiedergabegeräte benutzt,
 3. Haustiere entgegen dem Verbot in § 3 a hält.“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Peißenberg

Frank Zellner

1. Bürgermeister

Angeschlagen zum: 03.03.2022

Abgenommen zum: